



## **Überblick: Zehn Schritte bis zum Volksentscheid**

### **1. Vorbereitung**

Die Initiatoren planen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen den Ablauf und entwerfen eine Vorlage sowie die Unterschriftenliste. Die Initiative sollte versuchen, sich durch die Senatsverwaltung und von Mehr Demokratie e.V. beraten zu lassen. Fünf Vertrauenspersonen sind auszuwählen.

### **2. Antrag auf Volksbegehren**

Innerhalb von max. 6 Monaten: Sammlung der 20.000 (bei Erlassung/Änderung/Aufhebung eines Gesetzes oder sonstigen Gegenständen), bzw. 50.000 (bei Neuwahlen oder einer Verfassungsänderung) Unterschriften für den Antrag auf Volksbegehren.

### **3. Antragstellung**

Die Initiatoren stellen bei der Senatsverwaltung schriftlich den Antrag auf Volksbegehren. Im Antrag muss das Thema des Volksbegehrens formuliert sein. Es müssen die Unterschriftenlisten und ggf. ein Gesetzesentwurf beigefügt werden.

### **4. Zulässigkeitsprüfung**

Die Bezirksamter prüfen die Gültigkeit der Unterschriften. Danach prüft die Senatsverwaltung die rechtliche Zulässigkeit des Volksbegehrens und beschließt einen eigenen Standpunkt.

### **5. Beratung im Abgeordnetenhaus**

Das Berliner Abgeordnetenhaus berät über die Vorlage. Es kann sie in „ihrem wesentlichen Bestand“ als Gesetz annehmen. Tut es das nicht, können die Initiatoren ein Volksbegehren einleiten.

### **6. Volksbegehren**

Innerhalb von 4 Monaten muss die notwendige Anzahl an Unterschriften gesammelt worden sein. Das Volksbegehren ist erfolgreich, wenn mindestens ca. 170.000 Wahlberechtigte (7% der Wahlberechtigten), bzw. bei Verfassungsänderungen und der Auflösung des Abgeordnetenhauses ca. 500.000 (20% der Wahlberechtigten) das Volksbegehren unterstützt haben.

### **7. Prüfung des Zustandekommens und Termin für Volksentscheid**

Innerhalb von 15 Tagen prüft der Abstimmungsleiter, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist und veröffentlicht bei Erfolg den Inhalt des Volksbegehrens im Amtsblatt von Berlin. Innerhalb weiterer 15 Tage wird ein Termin für den Volksentscheid festgesetzt.

### **8. Beratung im Abgeordnetenhaus**

Das Abgeordnetenhaus berät erneut über die Vorlage. Es kann diese wiederum in „ihrem wesentlichen Bestand“ übernehmen, sie ablehnen oder eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung vorlegen.

### **9. Volksentscheid**

Spätestens 4 Monate nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens findet der Volksentscheid statt. Möchten die Initiatoren den Entscheid mit einer bevorstehenden Wahl koppeln, kann diese Frist auf bis zu 8 Monate verlängert werden. Zur Abstimmung steht die Vorlage der Initiatorinnen und Initiatoren und evtl. eine konkurrierende Vorlage des Abgeordnetenhauses.

### **10. Ergebnis des Volksentscheids**

Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Gleichzeitig muss ein Zustimmungsquorum von 25% (ca. 600.000 Wahlberechtigte) bzw. 50% (ca. 1.200.000 Wahlberechtigte) erreicht werden, je nach Inhalt des Volksentscheids (Gesetz bzw. Neuwahl oder Verfassungsänderung).